



GEMEINDE RECHBERG

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Datum: 31. Jänner 2020

Bearbeiter: Anita Aigner

Zahl: 920-9-1-2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rechberg vom 30. Jänner 2020 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde 4324 Rechberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 40%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 40%

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 09. Dezember 2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vom 1. Jänner 2020 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben.
- (2) Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben, ist die Verordnung vom 19. September 2019 weiterhin anzuwenden.



Der Bürgermeister

Martin Ebenhofer

Angeschlagen am: 31. Jänner 2020

Abgenommen am: 18. Februar 2020 *JA*

Laut Verordnungsprüfung vom

18.03.2020, IKD-2019-26348/7-Gb

KEINE Einwendungen!

